

GEBÜHRENORDNUNG FÜR WETTKÄMPFE UND SCHIEDS-/ KAMPFRICHTER-AUSBILDUNGEN AUF LANDESEBENE DES BADISCHEN TURNER-BUNDES

beschlossen 06.04.2024

INHALT

§ 1 Badische Meisterschaften, Landesbestenwettkämpfe, Bezirksausscheidungen, Ligabetrieb.....	2
§ 2 Sonstige Wettkämpfe.....	2
§ 3 Änderung von Meldungen nach Meldeschluss	3
§ 4 Zahlungsverfahren	3
§ 5 Änderungen	3
§ 6 Einsprüche und Gebühren	3
§ 7 Kampf- und Schiedsrichter/-innen	3
§ 8 Kampf- und Schiedsrichterausbildung	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

§ 1 BADISCHE MEISTERSCHAFTEN, LANDESBESTENWETTKÄMPFE, BEZIRKSAUSSCHIEDUGEN, LIGABETRIEB

1. Rundenkämpfe /-spiele (Ligabetrieb)

Das Meldegeld beträgt je Mannschaft 70 Euro.

Die ersten drei Spieltage eines Rundenwettkampfes gelten als Einzelveranstaltung. Rundenwettkämpfe gelten erst ab dem vierten Spieltag als Ligabetrieb

1.1 Umlage

Ergibt sich für ein Fachgebiet durch spezifische Besonderheiten (z.B. Hallengebühren, Kampfrichterkosten, Anmieten von Geräten u.a.) ein unabweisbarer erhöhter Wettkampfaufwand, der durch eine ausgewogene Verteilung der Heimwettkämpfe nicht ausgeglichen wird, können diese Aufwendungen auf die an der Runde teilnehmenden Vereine umgelegt werden.

Den Beschluss hierüber fasst das Führungsgremium des zuständigen Verbandsbereichs (Bereichsvorstand oder Lenkungsteam) nach Absprache mit dem Fachgebiet. Den teilnehmenden Vereinen ist vor dem Meldeschluss die zu erwartende Höchstbelastung zu nennen.

Der Umlagebetrag wird vom Fachgebiet errechnet und vom/von der Bereichsvorsitzenden genehmigt. Die Einnahmen aus Umlagen sind keine allgemeinen Deckungsmittel. Sie fließen in voller Höhe zweckgebunden an das Fachgebiet zusätzlich zu dem im jährlichen Haushaltsplan veranschlagten Fachesat.

2. Wettkämpfe in Einzelveranstaltungen

Das Meldegeld für Einzelwettkämpfe beträgt je Teilnehmer 15 Euro.

Das Meldegeld für Mannschaftswettkämpfe beträgt je Mannschaft 40 Euro.

Mannschaften mit weniger als drei Teilnehmern werden als Einzelstarter betrachtet.

Das Meldegeld für Doppel-, Mixed- und Duo-Wettkämpfe beträgt je Team 15 Euro.

Im Fachgebiet Ringtennis wird das Meldegeld für die Teilnahme an höchstens zwei Wettbewerben pro Wettkampfveranstaltung erhoben.

3. Online-Wettkämpfe

Bei Wettkämpfen, die online durchgeführt werden, wird in der Regel ein Meldegeld in Höhe von 50% der oben genannten Beträge erhoben. Ist mit der Durchführung des Wettkampfs in einem Online-Format ein deutlich höherer oder geringerer Aufwand verbunden, kann das Meldegeld davon abweichend individuell festgelegt werden. Die Festlegung der Meldegelder erfolgt in diesem Fall in Absprache mit dem Führungsgremium des zuständigen Verbandsbereichs oder bei Wettkampfformaten der Badischen Turnerjugend mit dem Vorstand der BTJ.

§ 2 SONSTIGE WETTKÄMPFE

1. Festlegung Finanzbedarf

Der Finanzbedarf der Wettkämpfe, die nicht unter § 1 genannt sind, wird errechnet. Das Meldegeld wird aufgrund der zu erwartenden Meldungen für jeden Wettkampf so festgelegt, dass eine Deckung der Wettkampfkosten erreicht werden kann. Die Festlegung des Meldegeldes erfolgt in Absprache mit dem Führungsgremium des zuständigen Verbandsbereichs oder bei Wettkampfformaten der Badischen Turnerjugend mit dem Vorstand der BTJ.

2. Meldegeld

Festgelegt wird das Meldegeld je Teilnehmer für folgende Einzelveranstaltungen wie folgt:

- für den Kids-Cup 7 Euro
- für den Maskottchenwettbewerb 7 Euro

§ 3 ÄNDERUNG VON MELDUNGEN NACH MELDESCHLUSS

1. Neuanmeldungen

Neuanmeldungen von Einzelpersonen zu Einzelwettkämpfen oder ganzen Mannschaften/Gruppen zu Mannschaftswettkämpfen, die nach dem Meldeschluss beim BTB eingehen, werden mit doppeltem Meldegeld belegt.

2. Um-/Nachmeldungen einzelner Personen bei Mannschafts-/ Gruppenmeldungen

Für Um- und Nachmeldungen einzelner Personen bei Mannschafts-/Gruppenmeldungen, die nach dem Meldeschluss beim BTB eingehen, wird pro Person eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 4 ZAHLUNGSVERFAHREN

Meldegelder und Umlagen für Wettkämpfe auf Landesebene werden durch die Landesgeschäftsstelle des Badischen Turner-Bundes erhoben. Die BTB-Geschäftsstelle legt in Absprache mit dem Führungsgremium des zuständigen Verbandsbereichs die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 5 ÄNDERUNGEN

Die in dieser Ordnung genannten Beträge können durch das Präsidium des BTB nach Anhörung der Führungsgremien des zuständigen Verbandsbereichs geändert werden. Andere Änderungen dieser Ordnung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 6 EINSPRÜCHE UND GEBÜHREN

Die Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung beträgt:

- bei Einzelwettkämpfen 50 Euro
- bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen 100 Euro

Die Einspruchsgebühr ist zusammen mit dem Einspruch bei der Wettkampfleitung zu hinterlegen. Über den Einspruch wird erst entschieden, wenn die Einspruchsgebühr geleistet wurde. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr an den Einspruchsführer zurückerstattet. Wird der Einspruch zurückgewiesen, verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des BTB.

Das Schiedsverfahren im Berufungsfall regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 7 KAMPF- UND SCHIEDSRICHTER

Die teilnehmenden Vereine haben auf eigene Kosten die für den Wettkampf erforderliche Anzahl, mindestens jedoch einen lizenzierten Kampf-/Schiedsrichter zu stellen. Einzelheiten regelt die jeweilige Wettkampfausschreibung. Sollte ein Verein keinen oder nicht die erforderliche Anzahl von Kampf-/Schiedsrichtern stellen, wird vom BTB ein Aufwandsentgelt in Höhe von 100 Euro je fehlendem Kampf-/Schiedsrichtern stellen.

/Schiedsrichter erhoben. In begründeten Fällen kann das Führungsgremium des zuständigen Verbandsbereichs auf Antrag des Fachgebietes andere Regelungen zulassen.

§ 8 KAMPF- UND SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG

Der BTB bildet die Gaukampfrichter zu Landeskampfrichtern aus und führt die Fortbildung der Landeskampfrichter durch. Der BTB meldet die Landeskampfrichter zu Lehrgängen der Bundeskampfrichterausbildung an den DTB. Jährlich findet mindestens eine Aus- und Fortbildung statt.

Die jeweilige Erstausbildung zum Landeskampfrichter ist kostenfrei. Dies gilt für Lizenzverlängerungen oder die Ausbildung zum Bundeskampfrichter nur, wenn die Kampfrichtereinsätze, die vom jeweiligen Fachgebiet in einer Protokollnotiz an der Landesfachtagung festgelegte Mindestanzahl erreichen; die Protokollnotiz ist als Anhang zur jeweiligen Fachgebietsordnung zu nehmen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, fällt eine Gebühr an in Höhe von 100 Euro. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden der Landesfachwart und der Beauftragte Kampfrichterwesen des jeweiligen Fachgebiets einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten tragen die Teilnehmer.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Fassung der Gebührenordnung für Wettkämpfe und Schieds-/Kampfrichterausbildungen auf Landesebene wurde bei der Sitzung des BTB-Hauptausschusses am 06.04.2024 beschlossen. Sie tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft. Die Fassung vom 01.04.2023 tritt ab dem 01.01.2025 außer Kraft.